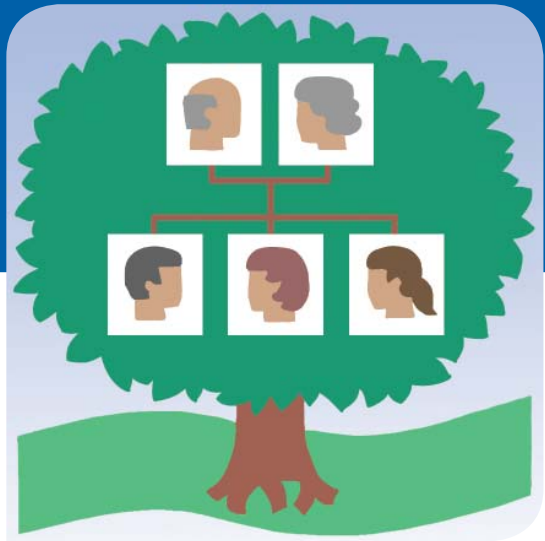


Kraft/Mangold

Die 100 typischen Mandate im Erbrecht

2. Aufl., Leseprobe

Weitere Informationen zum Produkt mit
Bestellmöglichkeit erhalten Sie in unserem
Online-Angebot unter www.deubner-recht.de/shop



Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© 2015 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN: 978-3-88606-8763-0

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

§ 5 Wiederverheiratung

Für den Fall, dass der länger lebende Ehegatte von uns erneut heiratet, ordnet der Erstversterbende folgendes Vermächtnis an:

Der Längerlebende von uns zahlt an den Schlusserben einen Geldbetrag in Höhe des Werts seiner fiktiven gesetzlichen Erbquote nach dem Erstversterbenden. Das Vermächtnis fällt an mit der Wiederheirat des länger lebenden Ehegatten und ist innerhalb von sechs Monaten nach Wiederverheiratung unverzinslich fällig. Maßgeblich für die Berechnung des Geldvermächtnisses ist der Reinnachlass des Erstverstorbenen zum Todeszeitpunkt. Zu Ersatzvermächtnisnehmern bestimmen wir die Abkömmlinge des Schlusserben nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Hat der Schlusserbe nach dem Tod des Erstversterbenden von uns gegenüber dem Längerlebenden entgegen dessen Willen seinen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht und diesen ganz oder teilweise erhalten, so ist er einschließlich seiner Abkömmlinge von diesem Vermächtnis ausgeschlossen. Der Längerlebende von uns verpflichtet sich gegenüber dem Vermächtnisnehmer im Hinblick auf die Berechnung des Reinnachlasses des Erstverstorbenen, den Nachlass bewerten zu lassen und ein Nachlassverzeichnis zu errichten.

§ 6 Vorausverzicht auf das Anfechtungsrecht

Sollten nach dem Tod des Erstversterbenden von uns weitere Pflichtteilsberechtigte durch Wiederheirat des länger Lebenden oder weitere Abkömmlinge hinzutreten, verzichten wir auf das uns zustehende künftige Anfechtungsrecht gem. § 2079 BGB und nehmen den Vorausverzicht auf das jeweilige Anfechtungsrecht des anderen wechselseitig an.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Mandatssituation 3.3: Geschiedenentestament (Herausgabevermächtnislösung)

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Die Mandantin wurde kürzlich rechtskräftig von ihrem Ehemann geschieden. Aus der Ehe sind drei gemeinsame Kinder hervorgegangen. Die Mandantin möchte verhindern, dass im Fall ihres Ablebens ihr geschiedener Ehemann als mitsorgeberechtigter Elternteil im Rahmen der Vermögenssorge stellvertretend für ihre Kinder über ihren Nachlass bestimmen kann. Außerdem möchte sie ausschließen, dass der geschiedene Ehemann mittelbar Erbe ihres Nachlasses wird, wenn er eines der Kinder nach ihrem Ableben beerben sollte. Andererseits will die Mandantin in die künftige Testierfreiheit ihrer noch jungen Kinder möglichst wenig eingreifen. Auch zu Lebzeiten der Kinder sollen diese über das ererbte Vermögen der Mandantin soweit wie möglich frei verfügen können, dies allein unter Ausschluss der direkten oder indirekten Teilhabe ihres geschiedenen Ehemannes. Die Mandantin will dies in einer wirksamen Verfügung von Todes wegen regeln.

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Fragen Sie die Mandantin nach früher errichteten Verfügungen von Todes wegen. ☐

Denken Sie daran, vorsorglich ausdrücklich frühere letztwillige Verfügungen der Mandantin im aktuellen Testamentsentwurf zu widerrufen. Es besteht die Gefahr, dass die Mandantin sich an vormals errichtete Verfügungen von Todes wegen nicht erinnert. ☐

Befragen Sie die Mandanten nach ihrer Staatsangehörigkeit bzw. nach der Absicht der Mandanten, kurz- oder mittelfristig einen Wohnsitzwechsel ins Ausland zu vollziehen, prüfen Sie die Erforderlichkeit einer Rechtswahl ☐

Gibt es eine Scheidungsvereinbarung zwischen den geschiedenen Eheleuten? ☐

Wie ist die aktuelle Situation betreffend Sorgerecht/Vermögenssorge der Kinder? Wichtig: Überprüfen Sie die Bezugsberechtigungen etwaiger Lebensversicherungsverträge der Mandantin und passen Sie diese der aktuellen Situation an. ☐

Praxistipp

Vergegenwärtigen Sie sich, dass nach der Rechtsprechung des BGH auch nach Scheidung der Ehe ein **Fortgeltungswille** bezüglich wechselbezüglicher Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament angenommen werden kann (§ 2268 Abs. 2 BGB); entsprechende Verfügungen wären ggf. gem. § 2271 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht einseitig durch Verfügungen von Todes wegen aufhebbar.

**Praxistipp**

Holen Sie frühzeitig sofern möglich eine **Zustimmung des geschiedenen Ehegatten** zur Änderung einer Bezugsberechtigung durch die Mandantin ein, sollte eine solche unwiderruflich gem. § 159 Abs. 3 VVG zugunsten des geschiedenen Ehegatten eingeräumt worden sein. Korrespondieren Sie mit dem Versicherungsträger stets schriftlich, um Haftungssituationen zu vermeiden.



Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Das seitens der Mandantin beabsichtigte Ziel des weitestgehenden Ausschlusses ihres geschiedenen Ehegatten von der Teilhabe am Nachlass der Mandantin im Fall ihres Versterbens ist dann virulent, wenn die geschiedenen Ehegatten – wie im Sachverhalt – über gemeinsame Kinder verfügen. Das gesetzliche Erbrecht ist angesichts der rechtskräftigen Scheidung der Ehe aufgrund § 1933 BGB ausgeschlossen. Eine ggf. existente gewillkür-

Regelungsbedarf
bei Ableben
gemeinsamer Kinder

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Fragen Sie die Mandantin nach früher errichteten Verfügungen von Todes wegen. ☐

Denken Sie daran, vorsorglich ausdrücklich frühere letztwillige Verfügungen der Mandantin im aktuellen Testamentsentwurf zu widerrufen. Es besteht die Gefahr, dass die Mandantin sich an vormals errichtete Verfügungen von Todes wegen nicht erinnert. ☐

Befragen Sie die Mandanten nach ihrer Staatsangehörigkeit bzw. nach der Absicht der Mandanten, kurz- oder mittelfristig einen Wohnsitzwechsel ins Ausland zu vollziehen, prüfen Sie die Erforderlichkeit einer Rechtswahl ☐

Gibt es eine Scheidungsvereinbarung zwischen den geschiedenen Eheleuten? ☐

Wie ist die aktuelle Situation betreffend Sorgerecht/Vermögenssorge der Kinder? Wichtig: Überprüfen Sie die Bezugsberechtigungen etwaiger Lebensversicherungsverträge der Mandantin und passen Sie diese der aktuellen Situation an. ☐

Praxistipp

Vergegenwärtigen Sie sich, dass nach der Rechtsprechung des BGH auch nach Scheidung der Ehe ein **Fortgeltungswille** bezüglich wechselbezüglicher Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament angenommen werden kann (§ 2268 Abs. 2 BGB); entsprechende Verfügungen wären ggf. gem. § 2271 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht einseitig durch Verfügungen von Todes wegen aufhebbar.

**Praxistipp**

Holen Sie frühzeitig sofern möglich eine **Zustimmung des geschiedenen Ehegatten** zur Änderung einer Bezugsberechtigung durch die Mandantin ein, sollte eine solche unwiderruflich gem. § 159 Abs. 3 VVG zugunsten des geschiedenen Ehegatten eingeräumt worden sein. Korrespondieren Sie mit dem Versicherungsträger stets schriftlich, um Haftungssituationen zu vermeiden.



Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Das seitens der Mandantin beabsichtigte Ziel des weitestgehenden Ausschlusses ihres geschiedenen Ehegatten von der Teilhabe am Nachlass der Mandantin im Fall ihres Versterbens ist dann virulent, wenn die geschiedenen Ehegatten – wie im Sachverhalt – über gemeinsame Kinder verfügen. Das gesetzliche Erbrecht ist angesichts der rechtskräftigen Scheidung der Ehe aufgrund § 1933 BGB ausgeschlossen. Eine ggf. existente gewillkür-

Regelungsbedarf
bei Ableben
gemeinsamer Kinder

te Erbeinsetzung bzw. sonstige letztwillige Verfügungen von Todes wegen zugunsten des Ehegatten sind gem. § 2077 Abs. 1 Satz 1 BGB gleichsam unwirksam, so dass der geschiedene Ehegatte im Regelfall von Todes wegen nicht direkt am Nachlassvermögen des geschiedenen Ehegatten partizipiert.



Praxistipp

Lassen Sie keinen Raum für Auslegungsfragen! Schließen Sie bei Vorliegen einer früheren letztwilligen Verfügung von Todes wegen durch vorsorglichen ausdrücklichen Widerruf aus, dass man Ihrer Mandantin ggf. einen Fortgeltungswillen zugunsten des geschiedenen Ehegatten unterstellt. Beachten Sie die Gefahr, die § 2077 Abs. 3 BGB diesbezüglich birgt.

Geschiedener Ehepartner als Erbe der gemeinsamen Kinder

Es bleibt die Gefahr der **mittelbaren Teilhabe** des geschiedenen Ehepartners am Nachlass der Mandantin als Erbe eines der gemeinsamen Kinder. Unverheiratete Kinder der Mandantin ohne Abkömmlinge werden durch den geschiedenen Ehepartner über §§ 1922, 1925 Abs. 1 BGB beerbt. Auch bei verheirateten Kindern ohne Abkömmlinge partizipiert der geschiedene Ehepartner über § 1925 Abs. 1 BGB als gesetzlicher Erbe zweiter Ordnung des Abkömmlings der Mandantin.

Geschiedener Ehepartner als Pflichtteilsberechtigter der gemeinsamen Kinder

Für den Fall der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen durch eines der Kinder der Mandanten – soweit bereits testierfähig – besteht die Gefahr der Teilhabe des geschiedenen Ehepartners der Mandantin an ihrem Nachlassvermögen über die Möglichkeit der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen gegenüber einem nachverstorbenen gemeinsamen Abkömmling gem. § 2303 Abs. 1 BGB fort.

Geschiedener Ehepartner als Sorgeberechtigter der gemeinsamen Kinder

Über die dem geschiedenen Ehepartner als verbliebenem Elternteil der gemeinsamen Kinder im Regelfall zufallende alleinige elterliche Sorge besteht eine weitere Gefahr des Zugriffs auf das ererbte Vermögen des Kindes. Gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB umfasst die elterliche Sorge zugleich die Vermögenssorge. § 1638 Abs. 1 BGB bietet die Möglichkeit, im Wege letztwilliger Verfügung die Vermögenssorge des anderen Elternteils über das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erworben hat, auszuschließen. Die Mandantin kann somit durch letztwillige Verfügung bestimmen, dass der geschiedene Ehepartner das dem Kind zufließende Nachlassvermögen nicht verwalten darf.



Praxistipp

Nutzen Sie im Rahmen der Testamentsgestaltung die familienrechtlichen Möglichkeiten aus. Nutzen Sie die Möglichkeit, im Hinblick auf die nach § 1638 BGB beschränkte Vermögenssorge selbst einen geeigneten Vermögenspfleger zu benennen (§ 1917 Abs. 1 BGB). Berücksichtigen Sie, dass die Mandantin zur Verwaltung des ihren Kindern zufließenden Nachlassvermögens **Anordnungen** erteilen kann. § 1639 Abs. 1 BGB lässt dies gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, § 1803 Abs. 1 BGB

...

...

gegenüber einem Vormund der Kinder zu. Fragen Sie die Mandantin nach einem tauglichen Vermögenspfleger bzw. einem tauglichen Testamentsvollstrecker.

Im Rahmen der Gestaltung sogenannter **Geschiedenentestamente** erreicht die Mandantin die weitestgehende Nichtteilhabe des geschiedenen Ehepartners im Wege zweier Gestaltungsmodelle, welche sich im Hinblick auf die Intensität der Einschränkungen der bedachten Abkömmlinge der Mandantin deutlich unterscheiden. Vertreten wird die sogenannte **Nacherbfolgelösung** durch die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft sowie die sogenannte Herausgabevermächtnislösung durch Aussetzung eines aufschiebend bedingten Herausgabevermächtnisses.

Erbrechtliche
Gestaltungs-
möglichkeiten

Im Rahmen der Nacherbfolgelösung werden die Abkömmlinge der Mandantin aus der geschiedenen Ehe zu befreiten Vorerben eingesetzt (§§ 2100, 2136 BGB). Durch Nacherbeneinsetzung für den Fall des Ablebens des begünstigten Kindes als Vorerben ist es der Mandantin möglich, unter Ausschluss des geschiedenen Ehepartners und der ihm zugehörigen Seitenlinie eine Person ihrer Wahl zum Nacherben zu bestimmen. Als Vorerben unterliegen die Abkömmlinge der Mandantin der Nacherbfolgeanordnung. Das Vorerbenvermögen ist somit Sondervermögen, welches erst mit Tod des Vorerben auf den oder die testamentarisch bestimmten Nacherben übergeht (§ 2139 BGB). Da das Sondervermögen nicht zum Nachlass des Vorerben zur Zeit des Erbfalls gehört, bleibt es bei der Berechnung des Pflichtteils im Fall des Ablebens eines Abkömmlings außer Betracht (§ 2311 Abs. 1 BGB).

Anordnung der Vor-
und Nacherbschaft

Praxistipp

Beachten Sie, dass die Nacherbfolgelösung für den Vorerben zu erheblichen Verfügungs- und Verwaltungsbeschränkungen führt, insbesondere eigene letztwillige Verfügungen über das der Nacherbfolge unterliegende Vermögen verhindert. Die üblicherweise erfolgende **verbindliche Nacherbeneinsetzung** verhindert eigene Gestaltungsmöglichkeiten des Vorerben zugunsten Dritter im Hinblick auf das erlangte Vorerbenvermögen. Klären Sie mit der Mandantin, ob eine entsprechende strenge Bindung des Vorerbenvermögens zum Nachteil der aus der geschiedenen Ehe hervorgegangenen Kinder gewünscht ist und dem Gestaltungsziel der Mandantin entspricht.



Im Hinblick auf eine Umgehung der teilweise ungewollten erheblichen Einschränkungen des Vorerben besteht die bisweilen vertretene Möglichkeit, die gemeinschaftlichen Kinder zu befreiten Vorerben einzusetzen und diejenigen Personen zu Nacherben zu bestimmen, die der jeweilige Abkömmling als Vorerbe von Todes wegen zu seinen Erben bestimmt; dies unter Ausschluss des geschiedenen Ehepartners und von dessen Verwandten von der Nacherbfolge.

Auflösend bedingte
Vollerbschaft



Praxistipp

Die sogenannte „**Dieterle-Klausel**“ verstößt trotz anderer Auffassung der h.M. gegen das materielle Selbstbestimmungsgebot aus § 2065 Abs. 2 BGB, wonach der Erblasser die Bestimmung der Person des Nacherben nicht dem Vorerben überlassen darf. Verwenden Sie eine entsprechende Klausel **zurückhaltend**, bis die Streitfrage höchstrichterlich geklärt ist, vgl. dazu auch die Entscheidung des OLG Frankfurt (DNotZ 2001, 143).

Stellt man die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft unter die Bedingung, dass der geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt des Ablebens der eigenen Mandantin noch lebt, kommt eine Einsetzung der Abkömmlinge aus der geschiedenen Ehe zu unbeschränkten Vollerben in Betracht.



Praxistipp

Orientieren Sie Ihre Gestaltungsüberlegungen stets an den derzeitigen und zukünftig möglichen, tatsächlichen Familienkonstellationen. Arbeiten Sie deutlich heraus, ob die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft als die den Vorerben beschränkende Lösung angesichts einer zuvor ermittelten abstrakten oder konkreten Gefährdung der Teilhabe des geschiedenen Ehegatten am Nachlassvermögen wirklich erforderlich ist.

Herausgabe- vermächtnislösung

Durch Anordnung eines aufschiebend bedingten Herausgabevermächtnisses können die beschränkenden Nachteile der Vor- und Nacherbschaft vermieden werden. Dabei werden die ehedemgemeinschaftlichen Abkömmlinge zu Vollerben der Mandantin eingesetzt und mit einem Herausgabevermächtnis in der Form beschwert, dass sämtliche aus dem Nachlass der Mandantin stammenden Vermögenswerte einschließlich der hieraus erlangten Surrogate an einen seitens der Erblasserin bestimmten Vermächtnisnehmer herauszugeben sind. Das Herausgabevermächtnis kann zudem auf den Überrest beschränkt werden, mithin auf den Vermögenswert, der sich bei Bedingungseintritt des Vermächtnisanfalls noch im Vermögen des Beschwerten befindet.



Praxistipp

Beachten Sie bei Formulierung des Herausgabevermächtnisses die umfangreichen Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere auch der Einräumung des Drittbestimmungsrechts des Vollerben betreffend die Person des Endbedachten beim Herausgabevermächtnis (§§ 2151 ff. BGB). Denken Sie an eine Surrogationsregelung bezüglich der Vermächtnisgegenstände und treffen Sie Anordnungen im Hinblick auf die Fruchtziehung sowie Verwendungen und Aufwendungen.

Praxistipp

Erläutern Sie den Mandanten die im Vergleich zur Anordnung der Vor- und Nacherbschaft erheblich verminderte Sicherungswirkung durch die lediglich schuldrechtliche Wirkung des Vermächtnisanspruchs (§ 2174 BGB). Machen Sie deutlich, dass kein unmittelbarer Rechtsübergang zugunsten des Bedachten bei Bedingungseintritt erfolgt und es der Annahme des Vermächtnisses durch den Bedachten bedarf.

**Steuertipp**

Die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft wird im Erbschaftsteuerrecht als **Vollerwerb** behandelt. Das bedeutet, dass der Vorerbe seinen Erwerb in derselben Höhe zu versteuern hat, als wäre keine Vor- und Nacherbschaft angeordnet worden (vgl. § 6 Abs. 1 ErbStG: „Der Vorerbe gilt als Erbe“).

Mit Eintritt der **Nacherbschaft** wird ein **neuer Erwerbstatbestand** begründet (§ 6 Abs. 2 ErbStG). Grundsätzlich wird der Nacherbe so behandelt, als hätte er vom Vorerben erworben. Allerdings hat der Nacherbe die Möglichkeit, hinsichtlich Steuerklasse und Steuertarif so behandelt zu werden, als hätte er vom Erblasser erworben (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

Wichtig! Trotzdem bleibt es ein Erwerb vom Vorerben. Erhält der Nacherbe auch eigenes Vermögen des Vorerben, so wird der Freibetrag für das eigene Vermögen nur dann gewährt, wenn er durch die Nacherbschaft noch nicht verbraucht ist.



Besonderheiten
bei der Versteuerung
von Vor- und
Nacherbschaft

Beispiel

Die Mutter setzt Tochter A zum Vorerben und den Sohn B als Nacherben ein. Der Nachlass der Mutter hat einen Wert von 390.000 €. M verstirbt, A wird Vorerbin. Wegen des ihr zustehenden persönlichen Freibetrags von 400.000 € muss sie keine Erbschaftsteuer zahlen. A verstirbt und hinterlässt ihrem Bruder B neben der Nacherbschaft eigenes Vermögen von 30.000 €. Grundsätzlich müsste B als Bruder, eingereiht in Steuerklasse II, den gesamten Erwerb im Wert von 430.000 € versteuern. Als Bruder steht ihm zwar ein persönlicher Freibetrag von 20.000 € zu, auf den Restbetrag von 410.000 € werden aber 25 % Steuern erhoben.

Alternativ kann B den Antrag stellen, dass die Verhältnisse zur Erblasserin, seiner Mutter, berücksichtigt werden. Danach stünde ihm als Sohn ein persönlicher Freibetrag von 400.000 € zu. Für das von A erhaltene Eigenvermögen i.H.v. 30.000 € gilt Folgendes: Für die Nacherbschaft hat B von dem für ihn anwendbaren persönlichen Freibetrag i.H.v. 400.000 € 390.000 € verbraucht; unverbraucht sind 10.000 €. Bei Erwerben von der Schwester gewährt der Fiskus ihm einen persönlichen Freibetrag i.H.v.

...



...

20.000 €; diesen kann er aber nur i.H.v. 10.000 € nutzen, da der übrige Freibetrag schon durch die Vorerbschaft verbraucht wurde (§ 6 Abs. 2 Satz 4 ErbStG). Der Restbetrag ist nach Steuerklasse II mit 15 % zu versteuern.



Warnhinweis

Wird die Vorerbschaft nicht durch den Tod des Vorerben beendet, gelten Erleichterungen (§ 6 Abs. 3 ErbStG).

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Geschiedenentestament (Herausgabevermächtnislösung)

Testament

Ich, Frau ..., geborene ..., geb. am ... in ..., wohnhaft in ..., bin deutsche Staatsangehörige und seit dem ... von meinem vormaligen Ehemann, Herrn ..., rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe sind drei Kinder, ... und ... und ..., hervorgegangen. Weitere Abkömmlinge habe ich nicht. Ich bin nicht durch frühere Verfügungen von Todes wegen daran gehindert, das vorliegende Testament zu errichten. Vorsorglich widerrufe ich alle früheren Verfügungen von Todes wegen.

§ 1 Erbeinsetzung

Ich berufe meine drei Kinder zu meinen Erben zu je 1/3-Erbeil. Sollte eines meiner Kinder zum Zeitpunkt meines Ablebens bereits verstorben sein, treten dessen Abkömmlinge ersatzweise an dessen Stelle, wiederum ersatzweise soll Anwachsung unter meinen verbliebenen Kindern eintreten.

§ 2 Entziehung des Vermögensverwaltungsrechts

Für den Fall, dass eines meiner Kinder zum Zeitpunkt meines Todes noch minderjährig ist, entziehe ich dem Vater meiner Kinder gem. § 1638 Abs. 1 BGB das Recht, im Rahmen der elterlichen Vermögenssorge meinen Nachlass zu verwalten. Als Ergänzungspfleger für die Verwaltung meines Nachlasses benenne ich meinen Vater, Herrn ..., ersatzweise meine Mutter, Frau ... Der Ergänzungspfleger ist soweit gesetzlich möglich von der Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Familiengericht befreit.

§ 3 Aufschiebend bedingtes Herausgabevermächtnis

Für den Fall, dass bei Ableben eines meiner zu Erben berufenen Abkömmlinge mein geschiedener Ehemann, dessen Abkömmlinge, die er nicht gemeinsam mit mir hat, oder Verwandte meines geschiedenen Ehemannes in aufsteigender Linie Erben werden, Vermächtnisse erhalten oder Pflichtteilsansprüche erwerben, vermache ich alle Vermögensgegenstände, die mein verstorbener Abkömmling aus meinem Nachlass erhalten hat, einschließlich dessen, was als Surrogat gem. § 2113 BGB hierfür erworben wurde, an die Abkömmlinge meines jeweils zu Erben berufenen Kindes, ersatzweise an meine anderen Kinder zu je gleichem Anteil, wiederum ersatzweise an deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Das Herausgabevermächtnis fällt mit dem Tod des jeweils Beschwerten an und ist sodann fällig. Bis zum Anfall des Herausgabevermächtnisses stehen sämtliche Nutzungen dem Beschwerten zu. Dieser hat keinen Anspruch auf Ersatz von Ver-

...

...

wendungen oder Aufwendungen auf sämtliche Vermächtnisgegenstände sowie Surrogate bis zum Vermächtnisanfall. Ich schließe ein vererbliches und übertragbares Anwartschaftsrecht für den Zeitraum zwischen dem Erbfall und dem Anfall des Vermächtnisses aus.

§ 4 Testamentsvollstreckung

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Herrn ..., ersatzweise Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht ..., geschäftsansässig ... Der Testamentsvollstrecker wird ausdrücklich ermächtigt, vor oder nach Annahme des Amtes an seiner Stelle einen Ersatztestamentsvollstrecker zu benennen. Der Testamentsvollstrecker ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit. Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung i.H.v. ... €, er kann Ersatz seiner Auslagen verlangen. Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist ausschließlich die Erfüllung des Herausgabevermächtnisses.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Mandatssituation 3.4: Ehegattentestament (Patchwork-Situation) mit Begünstigung der jeweils einseitigen, nicht gemeinschaftlichen Kinder; Vor- und Nacherbeneinsetzung (Trennungslösung)

Sachverhalt

Checkliste

Lösung

Verfahren

Muster

Die Mandanten sind Eheleute und bereits fortgeschrittenen Alters. Aus vorangegangenen nicht ehelichen Beziehungen haben beide jeweils ein eigenes Kind, gemeinschaftliche Kinder haben die Mandanten nicht. Das den Eheleuten zur Verfügung stehende Vermögen wurde überwiegend durch den jeweiligen Ehegatten einzeln erwirtschaftet. Jeder der Eheleute ist finanziell selbständig, daher ist es ihnen wichtig, dass im Fall des Ablebens eines der Eheleute letztlich jeder durch seinen eigenen leiblichen Abkömmling beerbt wird. Bei Versterben des ersten Ehegatten soll dem überlebenden Ehegatten jedoch bis zu dessen Tod die Nutzung des Vermögens des Erstversterbenden zufallen. Wichtig ist es den Mandanten, dass der überlebende Ehegatte bei Versterben des anderen hinreichend liquide bleibt. Die Mandanten wollen dies in einer wirksamen Verfügung von Todes wegen regeln. Gegebenenfalls sind sie zudem zu weiteren vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf Pflichtteilsverzicht oder sonstige ehevertragliche Regelungen bereit.